

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Miltenberg
41 – 8240.121-04/16

Miltenberg, den 11.10.2017

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rückbau des Kessels 12 und der Errichtung von zwei neuen Dampferzeugern Kessel 18 und 19 durch die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg, auf dem Grundstück Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach

Das Landratsamt Miltenberg hat der Kraftwerk Obernburg GmbH mit Bescheid vom 11.10.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16,10 BImSchG zur wesentlichen Änderung zum Rückbau des Kessels 12 mit einer Feuerungswärmeleistung von 57,5 MW und zur Aufstellung und Anbindung zweier Großwasserraumkessel 18 und 19 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 41,205 MW im Gasbetrieb und von jeweils 30,995 MW im Betrieb mit Heizöl EL am derzeitigen Standort des bestehenden Kessels 12 auf dem Grundstück Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT Merkblatt für Großfeuerungsanlagen:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_grossfeuerungsanlagen_vv.pdf

Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Immissionschutz

Ihre Ansprechperson:
Frau Zimmermann

Kraftwerk Obernburg GmbH
Dr. Lutz Dümmel
Industrie Center Obernburg
63784 Obernburg

Zimmer 154
Telefon: 09371 501-277
Fax: 09371 501-79 276

E-Mail: verena.zimmermann@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-04/16

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung



Miltenberg, 11.10.2017

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Rückbau des Kessels 12 und der
Errichtung von zwei neuen Dampferzeugern Kessel 18 und 19 durch die Fa. Kraftwerk
Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg, auf dem Grundstück Fl. Nr.
8012/1 der Gemarkung Erlenbach**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende wesentliche Änderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach:

- Rückbau des Kessels 12 mit einer Feuerungswärmeleistung von 57,5 MW
- Aufstellung und Anbindung zweier Großwasserraumkessel 18 und 19 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 41,205 MW im Gasbetrieb und von jeweils 30,995 MW im Betrieb mit Heizöl EL am derzeitigen Standort des Kessels 12

Diese Maßnahme dient zur Absicherung der Strom- und Prozessdampferzeugung bei Ausfall oder Revision der GUD Anlage bzw. bei einem Dampfbedarf, der oberhalb der max. zulässigen Dampfleistung des Abhitzekessels liegt.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 11.01.2017 in der Form der geänderten Planung vom 19.04.2017, ergänzt durch eine Zusammenfassung der MuUT Mess- und Umwelttechnik GmbH, Sinzig am Rhein vom 18.07.2017 zum Schallgutachten vom 29.11.2016, für dieses Vorhaben beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

III. Anlagedaten

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Den bestehenden Speisewasserbehältern (Speisewasser: 0,5 bar Überdruck, 102 °C, vollentsalzt) im Kesselhaus sowie der bestehenden Speisewasserversorgung
- Einer Brennstoffversorgung mit Gas und mit Heizöl EL
- Jeweils zwei Duoblockbrennern je Dampferzeuger mit Anschluss an eine Gas- und eine HEL-Strecke
- Jeweils zwei Frischluftgebläsen (eins pro Brenner) je Dampferzeuger mit Luftvorwärmung und externer Rezirkulation
- Zwei Doppelflammrohr-Rauchrohrkesseln mit Überhitzer, Economiser und integrierter Warmhaltung
- Der Frischdampfanbindung an den MD-Dampfsammler (22 bar, 400 °C)
- Dem Rauchgaskanal mit Anbindung an den vorhandenen Kamin
- Den notwendigen Dampfleitungen zum bauseits vorhandenen Mitteldruckdampfnetz (20 bar, 400 °C)
- Ablassentspanner mit Anbindung an die Heißdampfessel zur Ableitung des Kesselwassers

Zur Warmhaltung bei Anlagenstillstand der neuen Dampferzeuger wird aus dem bestehenden und genehmigten MD-Netz des Kraftwerkes Dampf entnommen.

(Auslegungs)daten der Dampferzeugeranlage:

Anzahl der Großwasserraum-Dampferzeuger:	2
Max. zulässige Dampferzeugerleistung:	je 50 t/h (Gas), 38 t/h (Heizöl EL)
Heißdampftemperatur:	je 400 °C
Speisewassertemperatur:	je 102 °C
Max. zulässiger Betriebsüberdruck:	je 22,5 bar (ü)
Betriebsüberdruck HD-Austritt:	je 20 bar (ü)
Abgastemperatur Gas:	je 125 °C
Abgastemperatur Öl:	je 120 °C
Max. zulässige FWL Gas je Dampferzeuger:	je 41,205 MW
Max. zulässige FWL Öl je Dampferzeuger:	je 30,995 MW

Feuerungsanlage:

Jeder der beiden Dampferzeuger ist mit zwei DIN/EN-geprüften Duoblockbrennern ausgestattet, die wahlweise mit Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff betrieben werden können. Die Verbrennungsluftversorgung erfolgt über jeweils ein drehzahlgeregeltes Frischluftgebläse je Brenner, welches im Kraftwerk oberhalb der Dampferzeuger installiert ist.

Zusätzlich kann der Verbrennungsluft, je nach Bedarf, bis zu 10 % Rezirkulationsgas zugeführt werden.

Erdgasbetrieb

Die Brenner sollen mit einer Gashochdruckregelstrecke nach DIN EN 12953 Teil 7 ausgerüstet werden. Geregelt wird die Gaszufuhr über einen elektronischen Verbund.

Die maximale Feuerungsleistung im Erdgasbetrieb beträgt 20,6025 MW pro Brenner bzw. 41,205 MW je Dampferzeuger.

Zur Reduzierung der (erforderlichen) Feuerungswärmeleistung wird die Verbrennungsluft auf eine Temperatur von ca. 90 °C vorgewärmt.

Heizölbetrieb

Die Brenner werden nach DIN EN 12953 Teil 7 ausgerüstet. Geregelt wird die Ölzufuhr über einen elektronischen Verbund.

Die maximale Feuerungsleistung im Heizölbetrieb ist begrenzt auf 15,4975 MW pro Brenner bzw. 30,995 MW je Dampferzeuger, bedingt durch die gemäß DIN EN 12953 Teil 7 maximale FWL in Flammrohren.

Zur Reduzierung der (erforderlichen) Feuerungswärmeleistung wird die Verbrennungsluft auf eine Temperatur von ca. 90 °C vorgewärmt.

Die Gas- und Ölzufuhr ist regelungstechnisch gegeneinander abgesichert.

Dampferzeuger:

Dampferzeugerkörper

Der Dampferzeugerkörper besteht aus einem zylindrischen Dampferzeugermantel, vorderem und hinterem Mantelboden (gekremten Böden), gewellten Flammrohren, innenliegender vollständig wassergekühlter hinterer Rauchgaswendekammer, den Rohren des zweiten Rauchgasweges, Verankerungen, Besichtigungsöffnungen, vorderer Rauchgaswendekammer mit ausschwenkbarer isolierter Tür für die Reinigung der Rauchrohre und der hinteren Abgaskammer mit Besichtigungsöffnung.

Der Dampferzeuger ist rauchgasseitig bis zum Austritt Eco getrennt.

Überhitzer

Der Überhitzer ist dampfseitig mit dem Dampferzeuger verbunden und erhitzt den Dampf von Sattdampf Temperatur auf eine maximal zulässige Heißdampf Temperatur von 400 °C.

Die Aufstellung des Überhitzers erfolgt hinter dem zweiten Zug.

Economiser

Der Economiser ist hinter dem Überhitzer im Rauchgaskanal installiert.

In der Dampfkesseltechnik ist der Economiser (kurz ECO) ein „Speisewasservorwärmer“. Das Rauchgas durchströmt den Economiser bei relativ niedrigen Temperaturen, nachdem es seine Wärme zuvor in den Verdampfer-, Überhitzer- und Zwischenüberhitzerheizflächen abgegeben hat. Der Economiser nutzt die Restwärme in den Abgasen, die vom Dampfkessel aus physikalischen Gründen nicht mehr genutzt werden kann.

Kamin

Die Abgase der Dampferzeuger K18 und K19 werden über Abgaskanäle in den bestehenden Kamin von Dampferzeuger 12 eingeleitet.

Insgesamt besteht das Kraftwerk zur Zeit aus vier Feuerungskesseln, die vorwiegend mit Erdgas und alternativ mit leichtem und schwerem Heizöl betrieben werden sowie einer erdgasbefeuerten Gasturbine mit Abhitzeessel.

In Abhängigkeit von der Jahreszeit und dem Energiebedarf der Abnehmer sind zwei bis vier Dampfkessel in Betrieb. Davon regelt ein Kessel den Netzdruck und die übrigen Kessel werden mit einer konstanten Dampferzeugung betrieben. Die Feuerungswärmeleistung der Gasturbine beträgt 194 MW. Die Feuerungswärmeleistung der übrigen Feuerungsanlagen des Kraftwerkes ist auf insgesamt maximal 300 MW begrenzt.

IV. Nebenbestimmungen

Die genehmigte Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere entsprechend den hierin enthaltenen Beschreibungen, zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

1. Luftreinhaltung

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschreibung

Der Dampferzeuger Kessel 18 ist mit folgenden Brennern ausgestattet:

Brenner	
Typ	Zwei Zweistoffbrenner Duoblockbrenner TERMINOX GLS
Hersteller	Saacke
Brennstoff	Erdgas oder Heizöl EL (Mehrstoffbetrieb)
Feuerungswärmeleistung	41,205 MW (Erdgas) 30,995 MW (Heizöl EL)

Der Dampferzeuger Kessel 19 ist mit folgenden Brennern ausgestattet:

Brenner	
Typ	Zwei Zweistoffbrenner Duoblockbrenner TERMINOX GLS
Hersteller	Saacke
Brennstoff	Erdgas oder Heizöl EL (Mehrstoffbetrieb)
Feuerungswärmeleistung	41,205 MW (Erdgas) 30,995 MW (Heizöl EL)

Die Ableitung der Rauchgase erfolgt über einen gemeinsamen Schornstein.

1.1 Brennstoffe und Feuerungswärmeleistungen

1.1.1 Als Brennstoffe dürfen in den Kesseln K18 und K19 ausschließlich Erdgas und Heizöl EL eingesetzt werden.

1.1.2 Das eingesetzte Heizöl EL muss den Anforderungen nach DIN 51603 Teil 1 und der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) entsprechen.

Über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöls sind Nachweise zu führen.

Art und Umfang der Nachweise ist mit der Überwachungsbehörde (Landratsamt Miltenberg) abzustimmen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

- 1.1.3 Das eingesetzte Gas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 "Gasbeschaffenheit", Gasfamilie 2, entsprechen.

Über den Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases sind in sechsmonatigem Turnus Nachweise zu führen.

Art und Umfang der Nachweise ist mit der Überwachungsbehörde (Landratsamt Miltenberg) abzustimmen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorzulegen.

- 1.1.4 Die Feuerungswärmeleistung der Kessel darf dabei jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

- K18 und K19 bei Betrieb mit Erdgas: je 41,205 MW
- K18 und K19 bei Betrieb mit Heizöl EL: je 30,995 MW

- 1.1.5 Die Feuerungswärmeleistung aller Feuerungsanlagen des Kraftwerks ohne die Gasturbine darf beim gemeinsamen Betrieb mit K18 und K19 300 MW nicht überschreiten.

1.2 Emissionsbegrenzungen Kessel K18 und K19

Die Kessel K18 und K19 sind so zu betreiben, dass die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte) beim Einsatz von	
	Erdgas	Heizöl EL
Gesamtstaub	5 mg/m ³	Rußzahl 1
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	100 mg/m ³	150 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	35 mg/m ³	200 mg/m ³

Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der v. g. Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Ferner dürfen beim Betrieb mit Heizöl EL die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als NO₂) im Jahresmittel den Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), bei einem Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 %.

Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

Anmerkung:

Am 17.08.2017 wurden BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen veröffentlicht. Diese enthalten teilweise strengere Emissionsgrenzwerte, als die in diesem Bescheid

angegebenen. Die BVT-Schlussfolgerungen werden nun in nationales Recht umgesetzt; eine Novellierung der 13. BImSchV ist zu erwarten. Wir bitten um Beachtung der BVT-Schlussfolgerungen.

1.3 Ableitung der Abgase der Kessel K18 und K19

- 1.3.1 Die Ableitung der Abgase der Kessel K18 und K19 hat über den bestehenden 75 m hohen Schornstein zu erfolgen.
- 1.3.2 Für die Ableitung der Abgase der Kessel K18 und K19 ist einer oder sind die beiden vorhandenen Schornsteinzüge mit einem Durchmesser von jeweils 2.000 mm zu verwenden. Sofern ein anderer Zug genutzt wird, darf die Querschnittsfläche 3,14 m² nicht überschreiten.
- 1.3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig.

1.4 Betriebszeiten

- 1.4.1 Die Kessel K18 und K19 dürfen ganzjährig durchgehend mit Erdgas und mit Heizöl EL (jeweils 8.760 Stunden im Jahr) betrieben werden.
- 1.4.2 Die Betriebsdauer der Kessel K18 und K19 bei Betrieb mit Heizöl EL sind zu erfassen und zu dokumentieren. *Bis spätestens mit Ablauf des 31. März eines jeden Jahres ist dem Landratsamt Miltenberg die Dauer des Betriebes mit Heizöl EL im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr mitzuteilen.*

Sofern der Betrieb über 500 h/a mit Heizöl EL vorgesehen ist, ist dies vorher anzuzeigen und die Anlage vorher mit einer kontinuierlichen Rußzahlmessung auszustatten.

1.5 Messung und Überwachung der Emissionen

- 1.5.1 Kontinuierliche Messungen
- 1.5.1.1 Im Abgas der Kessel K18 und K19 sind bei Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL die Massenkonzentrationen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten.
- 1.5.1.2 Sofern der Kessel K18 und K19 an mehr als 500 Stunden im Jahr mit Heizöl EL betrieben wird, ist die Rußzahl kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten.
- 1.5.1.3 Im Abgas der Kessel sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen:
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
 - Feuerungswärmeleistung,
 - Abgastemperatur,
 - Abgasvolumenstrom,
 - Feuchtegehalt und
 - Druck.

1.5.1.4 Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen der Emissionen getrocknet wird.

1.5.1.5 Messeinrichtungen für die Temperatur, den Abgasvolumenstrom und den Druck sind nicht erforderlich, wenn die Ermittlung der Massenkonzentration bereits normiert erfolgt.

1.5.1.6 Ergibt sich auf Grund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder auf Grund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 Prozent liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen werden.
Der Betreiber hat in diesem Fall Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind vom Betreiber jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

1.5.1.7 Beim Betrieb der Messeinrichtungen (Emissionsmessgeräte und Auswerteeinheit) und die Parametrierung der Auswerteeinheit (Emissionswerterechner) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Juni 2005, Az.: IG I 2 - 45053/5, GMBI 2005, S. 795, zuletzt geändert mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 4. August 2010, Az.: IG I 2 - 51134/0, GMBI 2010, S. 1172)
- DIN EN 14181
- VDI Richtlinie 3950
- VDI Richtlinie 2066 (nur bei der Rußzahlmessung)

1.5.1.8 Die Messeinrichtungen müssen als geeignet bekannt gegeben sein. Ort und Art des Einbaus der Messgeräte sowie die zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter sind in Abstimmung mit einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Messstelle und der zuständigen Überwachungsbehörde festzulegen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung dieser Messstelle zu erbringen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Für die Emissionsmeseinrichtungen ist dem Landratsamt Miltenberg ein Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 zu ermitteln. Im Bericht über die Funktionsprüfung des Emissionsrechners ist das Parametrierkonzept zu dokumentieren.

1.5.1.9 Das Parametrierkonzept nach Nebenbestimmung 1.5.1.8 muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- welche Betriebszustände im Emissionsrechner registriert werden
- wie die verschiedenen Betriebszustände (Regelbetrieb, Störung, etc.) dokumentiert werden

-
- Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen
 - eingerichtete Sonderklassen
 - wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z.B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung)
 - wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt

1.5.1.10 Die Messeinrichtungen für die Ermittlung der Emissionen und der Betriebsgrößen sind von der für Kalibrierungen bekannt gegebenen Messstelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen muss nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre wiederholt werden.

1.5.1.11 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen der Funktionsfähigkeit müssen der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorgelegt werden.

1.5.1.12 Während des Betriebes der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert (HMW) zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus dem HMW ist für jeden Tag der Tagesmittelwert (TMW), bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich An- und Abfahrvorgänge, zu bilden.

Beim Betrieb mit Heizöl EL ist aus den validierten TMW für Stickstoffoxide der Jahresmittelwert zu bilden und zu speichern.

Die Klassierung (Messzeit) beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas als Volumenanteil 16 % unterschreitet und endet, wenn der Sauerstoffgehalt 16 % überschreitet.

1.5.1.13 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit die Messergebnisse der zuständigen Behörde durch geeignete telemetrische Übermittlung vorliegen, entfällt die Pflicht nach Satz 1, der Behörde den Messbericht vorzulegen.

1.5.2 Einzelmessungen

1.5.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Kessel K18 und K19 ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass im Abgas der Feuerungen für folgende Luftschadstoffe/Parameter die in Nebenbestimmung 1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub (bei Betrieb mit Erdgas)
- Rußzahl (bei Betrieb mit Heizöl EL)

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist der Nachweis auch für den Luftschadstoff Schwefeloxide (angegeben als SO₂) zu erbringen.

Die Messungen sind anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchzuführen.

1.5.2.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

1.5.2.3 Die Messungen sind durchzuführen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren,
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der Messunsicherheit, die in der Nebenbestimmung 1.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Bei Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte sind der Überwachungsbehörde die Gründe für die Überschreitungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu benennen. Die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen ist durch eine Nachmessung zu belegen.

1.6 Betrieb

Die Kessel K18 und K19 müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen und entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Kessel K18 und K19 einschließlich ihrer Feuerungen und der Abgasreinigungseinrichtungen sind **interne Betriebsanweisungen** unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten der Kessel einschließlich Ihrer Feuerungen sind Aufzeichnungen in Form eines **Betriebstagebuches** zu führen.

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

Datum und Ursache der Betriebsstörung, die zu Überschreitungen der Grenzwerte geführt hat, und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im **Betriebstagebuch** zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

2 Lärmschutz

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz, „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm)“ vom 26.08.1998, veröffentlicht im vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28.08.1998, Seite 501 ff., einzuhalten.

Immissionsrichtwertanteile

2.2 Die durch den Betrieb der Dampferzeuger Kessel 18 und Kessel 19 verursachten Teil-Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten die aufgeführten zulässigen Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung	Immissionsrichtwert-Anteil Nachts in dB(A)
IO 4 Eisenfeld, Königsberger Straße 4 (Hochhaus – allgemeines Wohngebiet gemäß Bebauungsplan)	25
IO 7 Obernburg, Dr. Vits-Straße 14 (reines Wohngebiet gemäß Bebauungsplan)	15
Dr.-Jordan-Straße 2 (ehem. Werksleiterwohnungen)	40
Dr.-Jordan-Straße 10	35

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

2.3 Von dem Betrieb der Dampferzeuger Kessel 18 und Kessel 19 dürfen an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten ton- oder impulshaltigen Geräuschanteile nachweisbar sein.

Technische Ausführung

2.4 Die technischen Anlagen sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so auszuführen, dass die in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.

2.5 Konsolen und Fundamente für Ventilatoren, Pumpen und Motoren sind zu entdröhnen, zu isolieren oder mit schwingungsdämpfendem Beton auszuführen.

2.6 Für das Betriebsgebäude, in dem die Kessel 18 und Kessel 19 aufgestellt werden, sind die nachfolgend genannten Anforderungen einzuhalten:

- Der Halleninnenpegel darf in Bereichen, in denen sich ins Freie abstrahlende Außenhautelemente befinden, im Mittel folgenden Wert nicht überschreiten:

Gebäude	Innenpegel in dB(A)
Kesselgebäude für die Kessel 18 und 19	82

- Bei der Bauausführung des Betriebsgebäudes ist darauf zu achten, dass die Außenhautelemente fugendicht ausgeführt werden und nach außen führende Fenster, Türen und Tore fugendicht schließen.
- Für die **Zu- und Abluftöffnungen (offene Fenster)** an dem Betriebsgebäude ist in Summe ein Schalleistungspegel $L_{WA, \text{zulässig}}$ **von ≤ 81 dB(A)** einzuhalten. Dies ist der Fall wenn die Fensteröffnungen $3,1 \text{ m}^2$ nicht überschreiten.

2.7 In allen Gebäudebereichen ist eine Schwingungsübertragung auf die Fassaden zu vermeiden. Rohrleitungen, Lüftungskanäle und ähnliches sind elastisch an der Fassade und am Stahlgerüst anzubringen.

2.8 Für die **Schallquellen außerhalb des Gebäudes** wie Rauchgasleitungen mit Schalldämpfer, Geräuschabstrahlung der Kaminmündung und Abblasventil mit Schalldämpfer ist **in Summe ein Schalleistungspegel $L_{WA, \text{zulässig}}$ von ≤ 96 dB(A)** einzuhalten.

2.9 Variationen von den aufgeführten Dämmwerten, Innenpegeln und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegeben Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Dies bedarf jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

Abnahmemessung

2.10 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Dampferzeuger Kessel 18 und Kessel 19 ist durch Messungen nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.

2.11 Mit der Messung ist eine dafür sach- und fachkundige, nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen.

2.12 Die Messung ist bei Vollastbetrieb, bei für den Lärmschutz ungünstigsten Betriebsbedingungen, vorzunehmen.

2.13 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

2.14 Über die Messungen ist ein Messbericht nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Miltenberg nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

3. Baurecht

3.1 Auflagen

3.1.1 Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.

3.1.2 Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen bzw. das beauftragte Prüfamtsamt durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bestätigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen – PrüfVBau).

3.1.3 Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt Miltenberg bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 Abs. 1 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen – PrüfVBau).

3.2 Bedingungen

3.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

3.2.1.1 dies dem Landratsamt Miltenberg mind. eine Woche vor Baubeginn mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als sechs Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO). Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter:

http://stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bautechnik/a007_baubeginnsanzeige.pdf

3.2.1.2 dem Landratsamt Miltenberg die geprüfte statische Berechnung und ein geprüfter Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorliegt.

3.2.1.3 dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis – Bescheinigung „Brandschutz I“ – vorliegt (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

3.2.2 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne usw. erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen in zweifacher Ausfertigung und geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.

3.2.3 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn

3.2.3.1 dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Bescheinigung „Brandschutz II“ – vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

3.2.3.2 dem Landratsamt Miltenberg eine Bestätigung des Prüfeningenieurs bzw. Prüfamtes über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegt (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO analog).

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsicht - sind vor Baubeginn der Dampfkesselanlagen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- 4.1 Prüfbericht von einer zugelassenen Überwachungsstelle, der die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 2, Abschnitte 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlagen bestätigt
- 4.2 Unterlagen des Herstellers zur Konformitätsbewertung und –erklärung für die Dampfkesselanlagen
- 4.3 Unterlagen der Hersteller zur Konformitätsbewertung und –erklärung für sonstige Maschinen, Geräte, Sicherheitsbauteile, etc., die zu den Dampfkesselanlagen gehören
- 4.4 Eine Bestätigung des Herstellers über die ordnungsgemäße elektrische Installation der Dampfkesselanlagen
- 4.5 Durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüfte Stromlaufpläne der Dampfkesselanlagen
- 4.6 Ein geprüftes Ex-Schutzdokument der Dampfkesselanlagen

5. Wasserrecht

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Heizöl EL)

- 5.1 Die Rohrleitungen zum Transport des Heizöls zu den Brennern sind gemäß den Anforderungen nach Nr. 2.5 – Anhang 2 VAWS in Verbindung mit dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRWS) Oberirdische Rohrleitungen, in der aktuellen Ausgabe, zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Für die Errichtung der Rohrleitungen sind nach Wasserhaushaltsgesetz zugelassene Fachbetriebe zu beauftragen.
- 5.3 Die Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe (saugseitigen Absperrarmaturen vor den Niederdruckpumpen bis zu den Brennern, einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen) werden aufgrund des maximalen Durchsatzes von ca. 15 m³/h der Gefährdungsstufe C zugeordnet.
Anlagen der Gefährdungsstufe C sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.

-
- V. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 28.988,40 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 328,04 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 11.01.2017 in der Form der geänderten Planung vom 19.04.2017 und der präzisierten technischen Daten vom 22.09.2017 beantragte die Firma Kraftwerk Obernburg GmbH, Industrie Center Obernburg, 63784 Obernburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung zum Rückbau des Kessels 12 mit einer Feuerungswärmeleistung von 57,5 MW und zur Aufstellung und Anbindung zweier Großwasserraumkessel 18 und 19 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 41,205 MW im Gasbetrieb und von jeweils 30,995 MW im Betrieb mit Heizöl EL am derzeitigen Standort des bestehenden Kessels 12 auf dem Grundstück Fl. Nr. 8012/1 der Gemarkung Erlenbach.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt, weil dadurch die Demontage und die anschließenden Arbeiten, z. B. im Stahlbau zügiger durchgeführt werden könnten. Die Träger öffentlicher Belange konnten jedoch zeitgleich beteiligt werden und haben alle eine bereits abschließende Stellungnahme vorgelegt, so dass das Verfahren direkt zum Abschluss gebracht werden konnte und die Erteilung einer Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nicht mehr erforderlich war.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Stadt Erlenbach
- Stadt Obernburg
- Markt Elsenfeld
- Bauaufsichtsbehörde
- Kreisbrandrat
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit

Von der Müller-BBM GmbH, 82152 Planegg bei München wurde mit Bericht Nr. M125774/01 vom 15.01.2016 eine Schornsteinhöhenüberprüfung und eine Immissionsprognose erstellt. Der genannte Bericht wurde um den Anhang C: Anforderungskatalog für den Genehmigungsbescheid (Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung) mit Datum vom 13.04.2017 ergänzt.

Die MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, 53489 Sinzig am Rhein erstellte das Schallgutachten vom 29.11.2016. Dieses wurde durch die Zusammenfassung vom 18.07.2017 ergänzt.

Die Gutachten wurden den Antragsunterlagen beigelegt und gelten als Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Des Weiteren ist Bestandteil der Antragsunterlagen der Ausgangszustandsbericht vom 29.02.2016 der Müller-BBM GmbH.

Das Vorhaben wurde am 25.04.2017 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 01.06.2017 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 16.06.2017. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miltenberg ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Schornsteinhöhenüberprüfung

Als Ergebnis der von der Müller-BBM GmbH durchgeführten Überprüfung ergibt sich Folgendes:

„Die bestehende Schornsteinbauhöhe von 75 m entspricht für den neu zu beurteilenden Betriebsfall (Ersatz des Kessels 12 durch die zwei Großwasserraumkessel 18 und 19) den Anforderungen der TA Luft. Die Schornsteinmindesthöhe beträgt 45,2 m. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist somit bei der vorhandenen Bauhöhe von 75 m sichergestellt.“

Immissionsprognose

Es wurden zwei Varianten berechnet. Zum einen wurde von den schon für den Kessel K12 genehmigten Emissionsgrenzwerten für die neuen Kessel ausgegangen (Antragswerte), zum anderen von reduzierten NO_x-Emissionsgrenzwerten, die in der späteren Umsetzung gelten sollen. Die Immissionen der betrachteten Teilanlage unterschreiten in beiden betrachteten Varianten deutlich die Irrelevanzkriterien der TA Luft. In der Variante mit den Emissionsgrenzwerten für die spätere Umsetzung liegen die Immissionen von NO₂ und NO_x naturgemäß niedriger als in der Variante mit den Antragswerten.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Lärmschutz

Gemäß den „Gründen“ des Bescheides „Lärmsanierung der Fa. Akzo-Faser AG, Werk Obernburg“ (heute: Industrie Center Obernburg) vom 21.12.1992 war Ziel der angeordneten Lärmsanierung des Industriestandortes das Anstreben einer Reduzierung des Lärmpegels, für den Immissionsort 4 (Hochhaus Elsenfeld, Königsberger Str. 4) auf 48 dB(A) und für den Immissionsort 7 (Obernburg, Dr. Vits-Straße) auf 42 dB(A).

Der **Immissionsort 7 (Obernburg, Dr. Vits-Straße)** befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Graben – Brennerweg“. In dem genannten Bebauungsplan wird der Immissionsort 7 als „reines Wohngebiet“ (WR) ausgewiesen. Gemäß Nr. 6 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) und **nachts 35 dB(A)**.

Seit dem Bescheid wird, zur Lärmsanierung, vereinbarungsgemäß, für die meisten Vorhaben am oben genannten Standort folgender Auflagenvorschlag festgelegt:

Der von dem geplanten Vorhaben erzeugte Teilbeurteilungspegel darf am Immissionsort Dr.-Vits-Straße 14, Obernburg, den Immissionsrichtwertanteil von nachts 15 dB(A) und am Immissionsort Königsberger Straße 4, Elsenfeld, den Immissionsrichtwertanteil von nachts 20 dB(A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00.

Bei größeren Vorhaben sind die oben genannten Sanierungswerte oft nicht zu realisieren. Hier wird angestrebt an den oben genannten Immissionsorten mit den Immissionsrichtwertanteilen möglichst 15 dB(A) unter den oben genannten Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu liegen.

Die ehemaligen Betriebsleiterwohnungen westlich des ICO (Dr.-Jordan-Straße 5a, 5b, 6a, 6b, 7) wurden in Abstimmung mit der Firma Mainsite im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Werkssiedlung östlich des ICO (Dr.-Jordan-Straße 9 bis 22) wird im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen.

Für das geplante Vorhaben wurde von dem öffentlich bestellten Sachverständigen für Gewerbe- und Verkehrslärm Dr. Schewe eine „Prognose der Schallimmissionen für 2 Großwasserraumkessel im Kraftwerk Obernburg“ erstellt. In der genannten Prognose werden als Immissionsrichtwerte (nachts) für die Immissionsorte IO4 und IO7 irrtümlich, wohl aufgrund der oben genannten hohen ursprünglichen Sanierungszielwerte, um 5 dB(A) zu hohe Werte genannt. Als Ergebnis der

Prognose ergibt sich, dass auch die um 5 dB(A) niedrigeren Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden.

Zwei weitere Immissionsorte liegen nach der TA-Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage bzw. sind in der Regel „als nicht relevant“ anzusehen.

Erschütterungsschutz

Bezüglich des Erschütterungsschutzes wurde mitgeteilt, dass die Aggregate auf massiven Grundrahmen stehen, welche wiederum alle auf Schwingungsdämpfern errichtet sind. Damit werden etwaige Schwingungen von den Aggregaten auf die Fundamente grundsätzlich unterbunden.

Anlagensicherheit

Störfallverordnung

Der Betrieb der KWO unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung. Die für den Änderungsumfang relevanten Stoffe Erdgas und Heizöl EL erreichen nicht die im Anhang 1 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die Dampfversorgung durch zwei Großwasserraumkessel zu ergänzen. Die neuen Dampferzeuger haben einen Wirkungsgrad von mind. 95 % und sind damit 4 bis 5 Prozentpunkte effizienter als die vorhandenen Dampferzeuger. Durch die Modernisierung der Anlage werden nicht nur deren Betriebskosten reduziert, es wird auch ein positiver Beitrag zu Klima- und Umweltschutz geleistet.

Baurecht

Das Gebäude ist ein Sonderbau und gehört zur Gebäudeklasse 5 im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO. Für die statische Berechnung ist eine Prüfstatik erforderlich. Der Brandschutznachweis wird von einem Prüfsachverständigen bescheinigt.

Abwehrender Brandschutz

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde ein Brandschutznachweis erstellt, welcher vor Baubeginn von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen ist. Die Ergebnisse dieses Prüfberichts sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfsachverständigen über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der

Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Diese Pflicht ist nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV auch bei einem Antrag gemäß § 16 BImSchG gegeben.

Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht nur für den Teilbereich der Anlagen zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen eine Verschmutzung von Boden oder Grundwasser entstehen kann. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Mit dem Ausgangszustandsbericht wird der Zustand dokumentiert, der nach einer Anlagenstilllegung durch den Anlagenbetreiber wieder herzustellen ist. Die Rückführungspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG.

Das Kapitel 22 der Antragsunterlagen enthält Angaben zum Ausgangszustandsbericht.

Bei den im Rahmen eines Ausgangszustandsberichtes grundsätzlich zu betrachtenden gefährlichen Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um grundwasserschädliche Flüssigkeiten, die in der CLP-Verordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG auch relevante gefährliche Stoffe zu berücksichtigen, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im Ausgangszustandsbericht werden im Wesentlichen folgende Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen genannt:

Heizöl EL (WGK 2)

Das Heizöl EL als Alternativbrennstoff für die Feuerungskessel wird in einem 32 m³-Lagertank vorgehalten, der innerhalb des Gebäudes auf der 3. Kraftwerksetage aufgestellt ist. Der Tank ist aus Stahl und mit einem Leckschutz aus Kunststoff ausgekleidet sowie einem Leckanzeigergerät und einer Überfüllsicherung versehen.

Natronlauge (WGK 1)

Die zur Regeneration der Ionenaustauscher der Vollentsalzungsanlage eingesetzte Natronlauge wird in einem 0,5 m³-Behälter auf der 0. Kraftwerksebene vorgehalten. Dieser Vorlagebehälter wird über den 3,8 m³-Stahltank im Kraftwerkskeller versorgt. Die Bodenfläche im Keller ist gefliest und bildet mit dem unter dem Tank befindlichen Pumpensumpf das erforderliche Rückhaltevolumen (Auffangwanne).

Salzsäure (WGK 1)

Die zur Regeneration der Ionenaustauscher der Vollentsalzungsanlage erforderliche Salzsäure wird in einem doppelwandigen Behälter (0,5 m³) vorgehalten. Der Behälter befindet sich neben dem NaOH-Vorlagebehälter. Der zugehörige HCl-Tank mit einem Volumen von 28,5 m³ ist neben dem NaOH-Tank im Kraftwerkskeller aufgestellt. Der Tank ist mit einem säurebeständigen Kunststoff-Inliner ausgekleidet und mit einer Überfüllsicherung versehen.

Abfüllplatz HCl

An der Außenseite des Kraftwerksgebäudes befindet sich an der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Werksstraße die Abfüllstation für HCl. Die Befüllung des o. g. HCl-Tanks im Kraftwerkskeller erfolgt über eine oberirdische Rohrleitung von der Abfüllstation. Die Rohrleitung ist ausschließlich während des Befüll-Vorgangs mit Medien belegt. Die Befüllung erfolgt im Beisein von Kraftwerkspersonal.

Die Abfüllstation ist mit den entsprechenden Anschlussstutzen und Sicherungen für die anliefernden Tankwagen bzw. Kesselwagen versehen. Die Bodenfläche der Abfüllstation ist in säurebeständiger Betonbauweise ausgeführt. Die Fläche weist ein Gefälle zum Bodeneinlauf auf. Der Bodeneinlauf ist an den PE-ausgekleideten Sumpf im Werkskeller angeschlossen, der ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Falle einer Schlauchleckage besitzt.

Nach einer überschlägigen Prüfung entsprechen die beschriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wesentlichen den Anforderungen der VAWS.

Bei Einhaltung der Anforderungen der VAWS kann davon ausgegangen werden, dass von den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Gefährdung für den Boden und das Grundwasser besteht (vgl. UMS vom 11.12.2013).

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich nicht in Gewässernähe, einem amtlich festgesetzten oder einem ermittelten Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Kapitel 17 der Antragsunterlagen enthält Angaben über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Im Rahmen der beantragten Änderung der bestehenden Anlage soll neben Erdgas nach wie vor Heizöl EL zum Einsatz kommen.

Die Heizölversorgung erfolgt aus dem kraftwerkseigenen Öllagertank, über den derzeit die Dampferzeuger K12, K14 und K15 mit Heizöl EL versorgt werden.

Die Anlage wird um eine ND-Pumpstation zur Versorgung der Dampferzeuger K18 und K19, jeweils einer MD-Pumpstation je Brenner sowie der benötigten Rohrleitungen zur Versorgung der Ölbrenner erweitert.

Die heizölseitige Einbindung der Dampferzeuger befindet sich an den bestehenden Sammelschienen des Vor- und Rücklaufs zum Öllagertank.

Die schematische Darstellung der neu zu installierenden Ölversorgung inklusive der geplanten Schnittstellen zum Bestand ist unter Kapitel 17.2 der Antragsunterlagen dargestellt.

Gefährdungsstufe

Das Verfahrensfließbild (Kapitel 17.2) enthält die Stoffströme des Heizöls EL. Das Heizöl EL wird der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2) zugeordnet (Anhang 2 - VwVwS). Umgerechnet ist in den Leitungen ein maximaler Volumenstrom von ca. 15 m³/h vorhanden (nach Nr. 6.1.1 VVAWS). Gemäß § 6 VAWS ist die Anlage der Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

Aufgrund der Gefährdungsstufe C ist die Anlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.

Anlagenabgrenzung

Die Zuordnung von Anlagenteilen zu den Anlagen (Anlagenabgrenzung) ist grundsätzlich vom Betreiber vorzunehmen (§ 2 Abs. 2 VAWS).

Im Verfahrensfließbild (Kapitel 17.2) sind die Schnittstellen von „Bestand“ und „Neu“ eingezeichnet. Demnach müssen zur Versorgung der Brenner neue Rohrleitungen installiert werden. Vom vorhandenen Lagertank wird das Heizöl über die Rohrleitungen zur Ölfeuerung der Kessel transportiert (je Kessel zwei Brenner).

Bei dem im Kapitel 17.2 beschriebenen Aufbau steht die Verwendung von Heizöl in den Brennern zur Erhitzung der Dampfkessel, die wiederum der Dampferzeugung dienen, im Vordergrund. Daher ist die Ölfeuerung als Anlage zur Verwendung wassergefährdender Stoffe einzustufen (von den saugseitigen Absperrarmaturen vor den Niederdruckpumpen bis zu den Brennern) einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 VAWS).

Sonstiges

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen, die Stadt Obernburg und der Markt Eisenfeld stimmten dem Vorhaben zu, die Stadt Erlenbach am Main erteilte ihr Einvernehmen.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten und als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung der Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Nettoinvestitionskosten der Anlage 4,5 Mio. €. Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. € liegt die Gebühr laut KVz bei 15.750 € zuzüglich 4 v. T. der 2.500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 8.000,00 € (= 4 v. T. von 2 Mio. €), was einen Gesamtbetrag

von 23.750,00 € ergibt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und dem Wasserrecht wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich des Lärmschutzes und des Wasserrechts mit dem benötigten Zeitaufwand, im Bereich der Luftreinhaltung mit der Höchstgebühr berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	23.750,00 €
+ Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (10 Std. x 54,24 €)	542,40 €
+ Stellungnahme Lärm (40 Std. x 54,90 €)	2.196,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (48 Std. x 54,90 € = 2.635,20 €; jedoch Höchstgebühr 2.500,00 €)	<u>2.500,00 €</u>
	<u>28.988,40 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt v. 18.05.2017	60,00 €
- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 19.05.2017	183,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.04.2017	56,29 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 08.06.2017	25,66 €
- Zustellung	3,09 €
	<hr/>
GESAMT	<u>328,04 €</u>

Hinweise

Allgemein

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 31.12.2020 mit der Errichtung oder

dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG) oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

6. Berichtspflichten

6.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

6.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse:

6.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größerem Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

6.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-277).

6.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:

6.1.2.1 Hierzu gehören:

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

6.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-277).

6.1.3 Ereignisse, die mit dem Jahresbericht mitgeteilt werden

Hierzu gehören:

- Kurzzeitiger Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung

Der Jahresbericht ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Die Meldungen sind zusammen mit dem Jahresbericht auf dem Postweg vorzulegen.

Die zu meldenden Ereignisse sind jeweils zu erläutern, sowie die eingeleiteten (Abhilfe-) Maßnahmen zu beschreiben und zu begründen.

7. Betriebseinstellung:

Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks [Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.]
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen [Korrosion, etc.] und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung [Nachweise des Abnehmers].

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

8. Baurecht

8.1 Das Gebäude ist ein Sonderbau und gehört zur Gebäudeklasse 5 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO. Die Standsicherheit muss durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt geprüft sein (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Deshalb ist die statische Berechnung der Bauaufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde veranlasst die Prüfung des Nachweises im Sinne des Art. 62 Abs. 3 BayBO bei einem Prüfsachverständigen oder einem Prüfamt sowie die Bauüberwachung gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

8.2 Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen zu bescheinigen oder wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 und 3 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen gibt es online unter: <http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

8.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Miltenberg mind. zwei Wochen vorher mit dem beigefügten Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt gibt es auch online unter:

- 8.4 Mit dieser Anzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO), soweit der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 zweite Alternative BayBO).
- 8.5 Die Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit abgeschlossen ist und dies gegenüber dem Landratsamt Miltenberg vom beauftragten Prüfsachverständigen bzw. Prüfamt schriftlich bestätigt wurde (z. B. Bauüberwachungsprotokoll).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat

In Ausfertigung:

1. Stadt Erlenbach - gegen Empfangsbekanntnis -
Herrn Bürgermeister Michael Berninger
Bahnstr. 26
63906 Erlenbach a. Main

Anlage: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (3. Ausfertigung)

In Abdruck:

2. Sachgebiet 51 - per E-Mail -
Frau Weber / Herr Krüger
im Hause

zum Az.: 51-602-STSG-4-2016-1
3. Sachgebiet 31 - per E-Mail -
Herrn Kreisbrandrat Lebold
im Hause
4. Sachgebiet 41 - per E-Mail -
- Wasserrecht und Bodenschutz -
im Hause

zum Az.: 43-6400.13
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - per E-Mail -
Frau Schneider
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

zum Az.: 2.1-8721-MIL145-11090/2017
6. Regierung von Unterfranken - per E-Mail -
Gewerbeaufsichtsamt
Herr Hans Christlmeier
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

zum Az.: 3187/2017-W

-
7. Regierung von Unterfranken -per E-Mail-
SG 50 technischer Umweltschutz
Frau Melanie Treffny
Peterplatz 9
97070 Würzburg

zum Az.: 50-8711.06-5-7
8. Stadt Obernburg a. Main -per E-Mail-
Stadtentwicklung
Herr Alexander Hermann
Römerstr. 62-64
63785 Obernburg
9. Markt Elsenfeld -per E-Mail-
Bauamt
Herr Jürgen Gunkelmann
Marienstr. 29
63820 Elsenfeld
10. Mainsite GmbH & Co. KG -per E-Mail-
Industrie Center Obernburg
Glanzstoffstr. 1
63906 Erlenbach
11. Sachbereich 411
zum Akt Überwachung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Miltenberg, den 11.10.2017
Landratsamt Miltenberg

Pache
Regierungsrat